

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.

Mittwoch den 31. März 1869.

### Erkenntnisse.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers erkennt das k. k. Landesgericht in Wien in Straffachen mit Urtheil vom 22. Jänner 1869, Z. 784, die weitere Verbreitung der bei Paul Neumayer in Wien beanstandeten 33 Stück Neujahrskarten (sogenannte Witzkarten) wegen des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des § 516 St. G. und wegen Uebertretung nach § 23 P. G. nach § 36 P. G. verboten.

Wien, am 9. März 1869.  
Von dem k. k. Landesgerichte in Straffachen.  
Boschau m. p.

Mittels Beschlusses vom 17. Februar 1869, Z. 4097, hat das k. k. Landes- als Presbyterium zu Prag über den staatsanwaltschaftlichen Antrag vom 31. Jänner 1869, Z. 523 und 637 St. N. in Betreff der in der Buchdruckerei des W. Büchsenstein in Berlin gedruckten und von Josef B. Fric als Unternehmer, von J. C. W. Sely als verantwortlicher Redacteur und von Dr. Otto Löwenstein als Verleger gezeichneten Zeitschrift „Blanit,“ Wochenblatt der jungescheischen Partei in Böhmen und Mähren zu Recht erkannt:

Diese Zeitschrift beinhalte:

1. in ihrer 1. Nummer vom 1. November 1868 das im § 65 ad a St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17ten December 1862 bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe;

2. in der 2. Nummer vom 7. November 1868 das Verbrechen des Hochverraths nach § 58 ad c St. G., dann das Verbrechen der Ruhestörung nach § 65 ad a St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862, endlich das Vergehen nach § 300 St. G. und Art. III des Gesetzes vom 17. September 1862;

3. in der Nr. 3 vom 12. November 1868 das Vergehen nach § 300 St. G. und Art. III des Gesetzes vom 17. December 1862;

4. in der Nr. 4 vom 20. November 1868 das Vergehen nach § 300 St. G. und Art. III des Gesetzes vom 17. December 1862;

5. in der Nr. 5 das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St. G.;

6. in der Nr. 6 vom 4. December 1868 das Verbrechen des Hochverraths nach § 58 ad c St. G., dann das Verbrechen der Beleidigung von Mitgliedern des a. b. Kaiserhauses nach § 64, ferner das Verbrechen der Ruhestörung nach § 65 a St. G. und das Vergehen nach § 300 St. G.;

7. in der Nr. 7 vom 11. December 1868 das Verbrechen der Ruhestörung nach § 65 a und b St. G. und das Vergehen nach § 300 St. G.;

8. in der Nr. 8 vom 18. December 1868 das Verbrechen der Ruhestörung nach § 65 a und b St. G. und das Vergehen nach § 300 St. G.; endlich

9. in der Nr. 9 vom 29. December 1868 das Verbrechen des Hochverraths nach § 58 ad c St. G., dann das Verbrechen der Ruhestörung nach § 65 ad a und b St. G., endlich das Vergehen nach § 300 St. G.

Zugleich wurde nach § 36 P. G. die Weiterverbreitung dieser 9 Nummern der politischen Wochenschrift „Blanit“ verboten.

Das k. k. Oberlandesgericht Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 3. Februar 1869, Z. 3188, das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 53 der periodischen Druckschrift „Národní noviny“ vom 8. September 1868 wegen des darin anlässlich des Artikels „Ballické primori a Čechy“ enthaltenen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 302 St. G., gemäß § 36 St. G. ausgesprochen.

Das k. k. Landesgericht in Lemberg hat am 2. März l. J., Z. 2621 im Grunde des Artikels V des Gesetzes vom 15. October 1868 zu Recht erkannt, daß der Inhalt des in Nr. 44 des „Dziennik Lwowski“ vom 24. Februar 1869, Seite 2 unter der Rubrik „Wiadomości polityczne“ enthaltenen Absatzes „Dzienniki wiedeńskie... dla finansów państwa“ das in Nr. 65 b St. G. vorgesehene Verbrechen begründe und daher die von der k. k. Staatsanwaltschaft versügte Beschlagnahme von 102 Exemplaren dieser Zeitungsnnummer aufrecht zu erhalten, das Verbot der weiteren Verbreitung derselben, sowie die Vernichtung der sämmtlichen Exemplare auszusprechen und dieses gehörig kundzumachen sei.

Das k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain hat unterm 24. Februar 1869, Z. 2404 erkannt:

Der in der zu Marburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Slovenski Narod“ Nr. 73 vom 22. September 1868 unter der Aufschrift „Tujceva peta“ abgedruckte Artikel enthalte den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 302 St. G. und werde die weitere Verbreitung dieser Nummer verboten.

Mit den Urtheilen des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 8. Februar 1869, Z. 3938, und des dortigen Landes- als Presbyterium vom 17. December v. J. ist das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 122 der Zeitschrift „Posel z Prahy“ vom Jahre 1868 wegen des darin enthaltenen Artikels „Slavnost Blanicka,“ dessen Inhalt den Thatbestand des im § 300 St. G. textirten Vergehens begründet, ausgesprochen worden.

### Erlass

des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 3. März 1869, Z. 1553, in Betreff der Abgrenzung der Dampfkessel-Prüfungs-  
Rayons. (117-2)

Unter Beziehung auf den Erlass vom 7ten August 1868, Z. 5207, Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 X. Stück Nr. 10, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit demselben kundgemachte Baubezirkseinteilung auch für die Geschäfte der Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel maßgebend ist, und daß dadurch die mit Erlass vom 1. December 1866, Z. 10726, Gesetz- und Verordnungsblatt 1866 XV. Stück Nr. 18, festgesetzte Abgrenzung der Dampfkessel-Prüfungs-Rayons von selbst entfällt.

(85-3)

Nr. 4469.

### Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1868 an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät zu Wien gehalten werden.

Professor Dr. Roskoff: biblische Archäologie, fünf Stunden; Auslegung des Buches Hiob, fünf Std.; — Professor Dr. Otto: Kirchengeschichte von Karl dem Großen bis zur Reformation, fünf Std.; christliche Dogmengeschichte, fünf Std.; — Professor Dr. Vogl: Einleitung in's Neue Testament, fünf Std.; Auslegung des Evangeliums Johannis, fünf Std.; — Professor Dr. Sebering: Liturgik, drei Std.; Katechetik, zwei Std.; Pastoral-Theologie, drei Std.; homiletische, liturgische und katechetische Uebungen, drei Std.; — Professor Dr. Böhl: biblische Theologie des alten und neuen Testaments, fünf Std.; Symbolik Helv. Conf., zwei Std.; — Professor Dr. Frank: theologische Ethik, fünf Std.; Symbolik Augsb. Conf., fünf Std.  
Wien, den 8. Februar 1869.

Vom Dekanate der k. k. evangelisch-theologischen Facultät.

(125-1)

Nr. 526.

### Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Klagenfurt in Erledigung gekommenen Staatsanwalts-Substitutenstelle mit dem Range eines Raths-Secretärs erster Instanz, dem Jahresgehalte von 945 fl. ö. W. oder im Falle der graduellen Vorrückung von 840 fl. ö. W., wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche im Dienstwege bis 14. April 1869 bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen.

Graz, 27. März 1869.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(120-3)

Nr. 295.

### Edict.

Beim k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 735 fl. zu besetzen.

Gesuche sind

bis 8. April d. J.

beim Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 23. März 1869.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(111-2)

Nr. 1327.

### Edict.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth wird hiemit kundgemacht:

Es seien hinsichtlich der

a) auf Namen der vormaligen Untertanen der Kapittelherrschaft Neustadt pro rusticali lautenden 5percentigen Verlosungs-Obligationen vom 1. Juni 1862, Nr. 21060, per . . . 1738 fl. 80 kr. ö. W.; und Nr. 21061 per . . . 435 fl. 75 kr. ö. W.; dann der bis zum 1. Juni 1862 erhobenen Interessen per . . . . . 369 fl. 44½ kr. ö. W.;

b) der auf Namen der vormaligen Untertanen der D.-R.-D.-C. Neustadt pro rusticali lautenden 4percentigen Verlosungs-Obligation vom 1. Juni 1826, Nr. 14.527, per 300 fl. C.M., und der für die Zeit vom 1. Juni 1848 bis zum 1. December 1865 erhobenen Interessen per . . . . . 215 fl. 45 kr. ö. W.; und

c) der auf Namen der vormaligen Untertanen des Pfarrhofes Töplitz pro rusticali lautenden 4percentigen Verlosungs-Obligation vom 1. Juni 1826, Nr. 7533 per 255 fl. — kr. C.M.; und der hievon bis zum 1. December 1865 erhobenen Zinsen per . . . . . 188 fl. 49 kr. ö. W.; dann der 5percentigen Verlosungs-Obligation vom 1. Juni 1862, Nr. 21052, per . . . . . 525 fl. — kr. ö. W.; und der hievon bis zum 1. Juni 1862 erhobenen

Zinsen per . . . . . 75 fl. 66 kr. ö. W. die Antheils-Prospecte mit Feststellung der ursprünglichen Prästanten nach den gegenwärtigen Ortsgemeinden und des Auftheilungsmaßstabes auf Grund der vorhandenen alten Zinsvertheilungsausweise verfaßt, und in dieselben die von den betreffenden Gemeindevorständen ermittelten Theilnehmer und Rechtsnachfolger aufgenommen worden, und liegen bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft und bei den betheiligten Gemeindevorständen zu jedermanns Einsicht auf.

In Gemäßheit der hohen Ministerial-Verordnung vom 18. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 150, werden hievon die Privattheilnehmer, Erben und Rechtsnachfolger der ursprünglichen Prästanten mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß sie innerhalb des Termines

von 45 Tagen,

vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in die „Laibacher Zeitung“ ihre allfälligen Beschwerden und Antheilsansprüche unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Contributionsbetrages oder der Rechtsnachfolge so gewiß hieramts anzubringen haben, widrigens die Vertheilung der Zinsbeträge eventuell des Erlöses für die Obligationen nach den amtlichen Antheils-Prospecten erfolgen würde und alle jene Antheile, rückfichtlich welcher sich niemand als Theilnehmer ausgewiesen haben wird, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. März 1857 nach Ablauf der Verjährungsfrist dem Stammvermögen jener Ortsgemeinde zuwachsen würden, in welcher der ursprüngliche Prästant seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, diese dagegen die Verpflichtung haben, den einzelnen Theilhabern, deren unverjährte Ansprüche von den politischen Behörden nachträglich für statthast anerkannt werden sollten, die ihnen zugesprochenen Antheile zu erfolgen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, am 13. März 1869.

(112—2)

**Kundmachung.**

Für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht wird vom Jahre 1869 ein eigenes Verordnungsblatt herausgegeben werden, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normativen Verordnungen, Personalnachrichten und Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden werden.

Für die Zeit vom Jänner bis März 1869 wird ein Sammelheft, vom April an in der Regel monatlich zweimal eine Nummer herausgegeben werden.

Ein vollständiges Exemplar des Verordnungsblattes für das Jahr 1869 kostet 1 fl. 50 kr., mit Postzusendung 1 fl. 70 kr. Die Prämumeration wird in dem Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem genannten Prämumerationspreise versehenen Briefe zu richten sind.

(96b—2)

Nr. 1552.

**Offert-Ausschreibung.**

Am 21. April d. J. um 11 Uhr Vormittags wird beim k. k. Arsenalcommando zu Pola eine öffentliche Verhandlung im Wege schriftlicher Offerte stattfinden, um die Lieferung von

**50 Stück Seccadetten-Effectenkisten**

sicherzustellen.

Das Nähere ist aus der Kundmachung im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 61 vom 16. März zu ersehen.

(106—2)

**Razglas.**

C. kr. okrajno glavarstvo v Postojni kot lokalna komisija za odkup in uravnavo zemljišnih dolžnost daje na znanje:

Po napovednih opoloženih od grajšine Senožeške, Planinske, Šneperske in Vipavske zadržan odkupa ali uravnavo bremen, s katerimi je njenih zemljišno posestvo obleženo; so se pripravne uzdige zategadel napravile, da bi se natanjko zvedlo, kateri da so na teh zemljiših opravičeni.

Pri vsim tem se vendar še zmeraj nahajajo taki, kateri nasprot omenjenim grajšinam službene pravice išejo. — Da se tim poznejšim tirjatvem v okom pride, se vsim tim, kateri mislijo, da imajo pri eni ali drugi omenjenih grajšin kako pravico, katera se ima po cesarskim patentu 5. julija 1853 iz službene dolžnosti gosposke odkupiti ali uravnati, oziraje na ministerski ukaz 30. oktobra 1857 opominja in daje na znanje, da zarad do kazovanja teh pravic bodejo obravnave, in sicer nasprot Senožeški grajšini

3. maja t. l.,

nasprot Planinski in Vipavski grajšini

4. maja t. l.,

in nasprot Šneperski grajšini

5. maja t. l.

tukaj pred to uradnijo uredovane, h katerim bodejo take pravice izkajoči s tem pristavkom pozvani, da bode kakor berž če k obravnavi ne pridejo, neprihod za dobrovoljni odpoved pravic uzeto.

V Postojni, 14. sušca 1869.

**Edict.**

Nr. 172.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission wird hiemit bekannt gemacht:

Da über die von den Herrschaften Senofetsch, Haasberg, Schneeberg und Wippach eingebrachten Anmeldungen wegen Ablösung oder Regulirung der auf deren Grundstücken haftenden Berechtigungen die zweckdienlichen Erhebungen behufs der Eruirung der sämtlichen Berechtigten vorgenommen worden sind, dessen ungeachtet aber noch immer nachträgliche Ansprüche erhoben werden, denen endlich ein Ziel gesetzt werden muß: so werden in Gemäßheit des § 30 der h. Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857 alle Diejenigen, welche gegenüber der einen oder der andern dieser Herrschaften irgend welche, den Ablösungs- oder Regulirungs-Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegenden Berechtigungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, behufs der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu der, betreffend die Herrschaft Senofetsch auf den

3. Mai l. J.,

betreffend die Herrschaft Haasberg und Wippach auf den

4. Mai l. J.,

und betreffend die Herrschaft Schneeberg auf den

5. Mai l. J.

hieramts angeordneten Verhandlung so gewiß zu erscheinen, als widrigens ihr Nichterscheinen als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen zustehenden Berechtigungen angesehen werden würde. Adelsberg, am 14. März 1869.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.**

(632—2)

Nr. 372.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Mit Bezug auf das Edict vom 12ten Mai 1868, Z. 3002, wird von dem k. k. Bezirksgerichte Laas bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Onusic die angeordnete und sohin sistirte dritte executive Feilbietung der dem Jakob Aufec von Berchnik H.-Nr. 23 gehörigen Realität, im Schätzungswerte pr. 930 fl. ö. W., mit dem frühern Anhange auf den

6. April 1869

um 10 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei angeordnet worden.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 16ten Februar 1869.

(538—2)

Nr. 118.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ratschach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Anna Tratter von Terschke, Bezirk Rassenfuß, gegen Anna Würtel verwitwete Drussek von Belkoverh wegen aus dem Zahlungs-Auftrage vom 6. Sept. 1867, Z. 2050, schuldiger 170 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Savenstein sub Urb.-Nr. 172/178 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 380 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

27. April,

26. Mai und

26. Juni 1869,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Ratschach, am 16. Jänner 1869.

(642—2)

Nr. 1073

**Reassumirung executiver Feilbietungen.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Josefa Pirc von Neumarkt, durch Dr. Pfefferer, gegen Agnes Starabainik von Krainburg wegen aus dem Urtheile vom 23. März 1865, Z. 1168, noch schuldiger 210 fl. ö. W. c. s. c. in die Reassumirung der mit Bescheide vom 20. November 1867, Z. 4771, auf den 16. Jänner, 13. Februar und 13. März 1867 angeordnet gewesenen Feilbietung der der Gegenerin gehörigen, im Grundbuche der Stadt Krainburg sub Urb.-Nr. 20, C.-Nr. 28 vorkommenden Hausrealität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 580 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

28 April,

8. Juni und

7. Juli 1869,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 3. März 1869.

(565—2)

Nr. 557.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Kupnick von Kleinpulle Nr. 3 gegen Maria Kette von Grinče Nr. 92 wegen aus dem Vergleich vom 18. August 1864, Z. 1548, schuldiger 74 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen Rechte zum Besitze der Grundparzellen-Nr. 91/a, 188, 227, 175, 178, 179/a, 176, 181, 171, 184,

186, 58, 59, 60, 70, 69, 218, 221, 222, 205 und 208, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1598 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

23. April,

7. Mai und

21. Mai 1869,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei der letzten Feilbietungs-Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 6. Februar 1869.

(614—2)

Nr. 58.

**Executive Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Supancic von Rozleuc gegen Anton Supancic von dort wegen schuldiger 125 fl. ö. W. c. s. c. die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Gebirgsamtes unter Urb.-Nr. 174 vorkommenden Realität zu Rozleuc, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 150 fl. ö. W., bewilliget und es seien zur Vornahme derselben drei Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

23. April,

21. Mai und

25. Juni 1869,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich, am 8ten Jänner 1869.

(448—2)

Nr. 529.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es seien die in der Executionsache des Johann Lavric von Bösenberg gegen Andreas Krasove von Ufaka pct. 346 fl. 40 kr. laut Edictes vom 14. December 1868, Z. 7620, auf den 23. Februar und 30. Februar l. J., angeordneten ersten zwei Realfeilbietungen mit dem als abgehalten erklärt worden, daß es bei der auf den

30. April l. J.

angeordneten dritten sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Planina, am 8. Februar 1869.

(643—2)

Nr. 1224.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Maria Rozmann, nun wieder verheirateten Obajdin, von Krainburg gegen Helene Zupanc von Winklern wegen aus dem Vergleich vom 2. August 1867, Z. 3167, noch schuldiger 556 fl. 62 kr. ö. W. c. s. c. in die Reassumirung der mit Bescheid vom 12. November 1867, Z. 4604, auf den 13ten November 1868 angeordnet gewesenen dritten Feilbietung der der Gegenerin gehörigen, im Grundbuche der Stadt Krainburg sub H.-Nr. 118 vorkommenden Hauses, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1800 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den

23. April 1869,

Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 10. März 1869.